



# Öffentliche Bekanntmachung

## über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage der Volkswagen AG Werk Kassel, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

Gemäß § 4 Abs. 2 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 24.03.2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der hierzu erlassenen Genehmigung lautet:

### I. Entscheidungen

Auf Antrag vom 11.12.2024, in der Fassung vom 03.07.2025, für die Genehmigung der wesentlichen Änderung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage wird der

#### **Volkswagen AG Werk Kassel**

Gesetzlich vertreten u.a. durch das Vorstandsmitglied Thomas Schäfer

Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1, 34225 Baunatal

- Betreiberin -

für den Standort: 34225 Baunatal, Dr. Rudolf-Leiding-Platz 1

1.

nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 1 ff. Industrie-kläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) die Genehmigung erteilt, unbeschadet der Rechte Dritter, auf dem Grundstück in 34225 Baunatal,

Gemarkung Altenbauna,

Flur 2,

Flurstück 9/49

entsprechend den Antragsunterlagen (Abschnitt II) und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt III) folgende Anlagen zur Behandlung des in der Produktion anfallenden gewerblichen Abwassers aus den Herkunftsbereichen der Anhänge 31, 39, 40, 49 und 51 und des anfallenden Sanitärabwassers aus dem Herkunftsbereich des Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) zu errichten und zu betreiben:

- Zweites Misch- und Ausgleichsbecken in Stahlbetonbauweise ( $V = 3.300 \text{ m}^3$ )
- Schieberschacht zur automatisierten Entleerung des Misch- und Ausgleichsbeckens
- Gebäude für Schaltschränke, Gebläse und Messgeräte am bestehenden Belebungsbecken (Grundfläche ca.  $95 \text{ m}^2$ )
- Gebäude für Messgeräte und Wärmepumpe am Ablaufkanal der Bauna (Grundfläche ca.  $95 \text{ m}^2$ )
- 777 m Kabelzugtrasse im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage, verlegt in ca. 80 cm Tiefe mit ca. 29 Kabelzugschächten
- Messschacht für die magnetisch-induktive Ablaufmengenmessung
- Becken zur späteren Aufnahme eines Wärmetauschers

## 2. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 8 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) andere behördliche Entscheidungen wie folgt ein:

- Baugenehmigung gemäß § 74 i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des zweiten Misch- und Ausgleichsbeckens in Stahlbetonbauweise (Sonderbau gemäß § 2 Abs. 9 Nr. 18 HBO).
- Baugenehmigung gemäß § 74 i. V. m. § 65 HBO für die Errichtung des Betriebsgebäudes (Gebäude 1) am Belebungsbecken und des

Betriebsgebäudes (Gebäude 2) für Messtechnik am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

- Genehmigung der vorübergehenden Rodung und Umwandlung von Wald auf einer Fläche von 1.200 m<sup>2</sup> mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung.
- Genehmigung der dauerhaften Rodung und Umwandlung von Wald auf einer Fläche von 1.050 m<sup>2</sup>.
- Genehmigung der in Kapitel 24 der Antragsunterlagen genannten Waldneuanlagen als Ersatzaufforstungen für die dauerhafte Rodung und Umwandlung der 1.050 m<sup>2</sup> Wald:
  - Die beiden vorlaufenden Artenschutz-Gehölzpflanzungen im Umfang von 200 m<sup>2</sup> (Fläche 1) + 400 m<sup>2</sup> (Fläche 2) = 600 m<sup>2</sup>
  - Die beiden geplanten zusätzlichen Aufforstungen im Umfang von 150 m<sup>2</sup> (Aufforstung 1) + 300 m<sup>2</sup> (Aufforstung 2) = 450 m<sup>2</sup>

### **3. Bestehende Genehmigungen**

Die bestehenden Genehmigungen bleiben unberührt.

### **4. Kostenentscheidung**

Diese Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten wird in einem eigenständigen Kostenbescheid geregelt.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen, die u. a. die Wahrung der öffentlichen Belange sicherstellen: die des Baurechts, besonders hinsichtlich der Statik, des Bodenschutzes mit der Verpflichtung zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichts, des Immissionsschutzes hinsichtlich der Geruchsbelastung, des Natur- und Arten-schutzes hinsichtlich des Schutzes von Flora, Fauna und Wald und zur Verhinderung von bzw. zum Vorgehen bei Betriebsstörungen.

Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Insbesondere wurden die Eingaben meiner Dezernate 26 – Forsten, Jagd, 27 – Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, 31 – Bereich Altlasten und Bodenschutz, 33.1 – Immissionsschutz sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Stadt Baunatal berücksichtigt.

Der Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Der Genehmigungsbescheid steht im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums **www.rp-kassel.hessen.de** unter „NordOstHessen“ → „Öffentliche Bekanntmachungen“ (<https://rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen>) vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von Dienstag, den 14.04.2026 (erster Tag) bis Dienstag, den 28.04.2026 (letzter Tag) zur Einsicht zur Verfügung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Mo./Di./Mi./Do. 08:30 – 16:30 Uhr, Fr. 08:30 – 15:00 Uhr) an die Telefonnummer 0561 106-4552 oder die E-Mailadresse [fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de](mailto:fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de).

**Hinweis:**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 29.04.2026 und endet am 28.05.2026.

Kassel, den 26.03.2026

**Regierungspräsidium Kassel**

**Abteilung III – Umweltschutz**

**Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel**

**Aktenzeichen: 0030-31.5-079z33.04-00019#2022-00001**